

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung einer Teilfläche der „Werftstraße“ gem. § 7 (4) Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Die Stadt Minden beabsichtigt, auf der Grundlage des § 7 (3) StrWG NRW eine Teilfläche der Werftstraße einzuziehen. Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 312 der Flur 6 in der Gemarkung Minden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Satz 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um damit Einwendungen zu ermöglichen.

Der Plan, dem die Lage der von der Einziehung betroffenen Fläche zu entnehmen ist, liegt im Baubürgerbüro der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 -Bauen und Wohnen-, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, Zimmer Nr. 2.41 während der Öffnungszeiten Di., Do. und Fr. von 9 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Do. von 14 bis 18 Uhr zur Einsichtnahme bereit.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, geltend gemacht werden.

Minden, den 24. Juni 2019

Der Bürgermeister Michael Jäcke